

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 16

Regen, 03.08.2018

Inhalt:

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Plangenehmigungsverfahren nach § 65 UVPG für die Wasserversorgungsleitung von Arnbruck nach Viechtach zur Sicherstellung der kommunalen Wasserversorgung im Bereich Viechtach-Nord

Beteiligung des Landkreises Regen (Art. 82 Abs. 3 LKro);
Beteiligungsbericht 2016

Haushaltssatzung des „Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Raindorfer Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2018

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule für den Landkreis Regen für das Haushaltsjahr 2018

Bayer. Bauordnung; Vollzug der Bayer. Bauordnung; Baugenehmigung für Wohnhausneubau mit Garage in Frauenau; Paradiesstraße 6 von Ben und Manuela Koller, Frauenau

Aufgebot eines Sparkassenbuches

**Landratsamt Regen
-Umweltamt-
23-8643**

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Plangenehmigungsverfahren nach § 65 UVPG für die Wasserversorgungsleitung von Arnbruck nach Viechtach zur Sicherstellung der kommunalen Wasserversorgung im Bereich Viechtach-Nord;

Bekanntgabe des Ergebnisses über die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 2 UVPG)

Die Stadt Viechtach beabsichtigt zur Sicherstellung ihrer öffentlichen Wasserversorgung im Bereich Viechtach-Nord einen Versorgungsanschluss an die in Arnbruck bestehende WBW-Leitung des Zweckverbands Wasserversorgung Bayerischer Wald (Waldwasser) herzustellen. Die ca. 7 km lange Rohrleitungstrasse beginnt beim WBW-Abgabeschacht Hötzelsried in der Gemeinde Arnbruck und endet mit einem Anschluss an die bestehende kommunale Wasserversorgungsleitung der Stadt Viechtach im Bereich der Ortschaft Bühling, Gemarkung Wiesing. Die geplante Maßnahme der Stadt Viechtach stellt damit ein Vorhaben dar, welches in der Anlage 1 unter den Nummern 19.3 bis 19.9 UVPG aufgeführt ist, und daher einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 65 UVPG bedarf.

Das Vorhaben der Stadt Viechtach unterliegt der UVP-Prüfungspflicht. Gemäß §§ 5 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit einer Länge von 2 km bis weniger 10 km eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Nach einer überschlägigen Prüfung, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, war im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung durch die Behörde auch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen des Vorhabenträgers und der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass **bei dem geplanten Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.**

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Die Verlegung der Leitungstrasse erfolgt so weit als möglich im öffentlichen Bereich innerhalb oder entlang vorhandener Straßen und (Wald-)Wege. Damit sind naturschutzfachlich hochwertige Flächen von der Baumaßnahme nicht unmittelbar berührt. Auch der Schutzzweck des von dem Vorhaben zum Teil berührten Landschaftsschutzgebiets Bayer. Wald wird somit nicht nachteilig betroffen. In bewaldetem Gebiet wurde die Trasse so gewählt, dass Baumfällungen und Rodungen vermieden werden.

Die geplante Trasse liegt zwar im Einzugsgebiet von privat zur Trinkwasserversorgung genutzten Quellen, so dass bakteriologische Beeinträchtigungen während der Erdarbeiten für

die Leitungstrasse nicht ganz ausgeschlossen werden können. Jedoch ergeben sich mögliche Beeinträchtigungen nur während der Bauzeit und kurze Zeit danach auf Grund vorübergehender Schwächung der schützenden Deckschichten. Nach Angaben der Stadt Viechtach wurde mit den Betroffenen bereits eine Übereinkunft erzielt und für entsprechende Vorsichtsmaßnahmen gesorgt. Ansonsten sind von dem Vorhaben weder Wasserschutzgebiete noch Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Sicherung öffentlicher Wasserversorgungen betroffen. Generell sind bei Ausführung des Vorhabens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzgl. der Schutzgüter Boden und Grundwasser keine nennenswerten, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Durch Gewässerkreuzungen von drei namenlosen Gräben und des Haselbachs in offener Bauweise können sich negative Beeinträchtigungen auf die Gewässer (z. B. Sand- und Feinteileintrag, Abschwemmungen, Gewässerverunreinigungen, Hochwasserereignisse) ergeben, welche allerdings auf die zeitlich begrenzte Bauphase und kurze Zeit danach beschränkt sind, bis der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt ist. Diese Beeinträchtigungen sind hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität als gering einzustufen und können außerdem durch entsprechende Nebenbestimmungen (Sorgfaltspflichten) zusätzlich abgemildert werden.

Das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 220, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Regen, den 19.07.2018

gez.
K r a u s
Oberregierungsrat

**Beteiligungen des Landkreises Regen (Art 82 Abs. 3 LkrO);
Beteiligungsbericht**

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2016 wurde in der Kreistagssitzung am 18.07.2018 vorgelegt.

Dieser wurde ohne Einwendungen zur Kenntnis genommen. Der Bericht liegt vier Wochen lang, gerechnet vom Tag des Erscheinens des Amtsblattes, im Landratsamt Regen Zimmer 107, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist zu den üblichen Dienststunden möglich; um telefonische Voranmeldung wird gebeten (09921/601-607 oder 106).

Landratsamt Regen
-Beteiligungsmanagement-

gez.
Röhl
Landrätin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des „Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Raindorfer Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 26 Abs. 1, 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 293.750 €
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 50.950 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 48.950 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes – Rathaus Kirchberg i. Wald, Zi.Nr. 7 – innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Kirchberg i. Wald, den 24.07.2018

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rindorfer Gruppe
Sitz: 94259 Kirchberg i. Wald**

gez.
Wenig
Verbandsvorsitzender



Haushaltssatzung

des Zweckverbandes

Volkshochschule ARBERLAND

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule ARBERLAND am 25. April 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 25 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wird

**im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.191.100,00 EUR
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 136.550,00 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage der Verbandsmitglieder wird gem. Art. 43 KommZG in Verbindung mit § 18 (2) der Satzung auf der Grundlage der Einwohnerzahl am 31.12.2016 wie folgt festgelegt:

Achslach: 911 x 0,64 EUR =	583,04 EUR
Arnbruck: 1.948 x 0,64 EUR =	1.246,72 EUR
Bayer. Eisenstein: 1.001 x 0,64 EUR =	640,64 EUR
Bischofsmais: 3.178 x 0,64 EUR =	2.033,92 EUR
Bodenmais: 3.462 x 0,64 EUR =	2.215,68 EUR
Böbrach: 1.638 x 0,64 EUR =	1.048,32 EUR
Drachselsried 2.396 x 0,64 EUR =	1.533,44 EUR
Frauenau: 2.688 x 0,64 EUR =	1.720,32 EUR
Geiersthal: 2.217 x 0,64 EUR =	1.418,88 EUR
Gotteszell: 1.198 x 0,64 EUR =	766,72 EUR
Kirchberg: 4.344 x 0,64 EUR =	2.780,16 EUR
Kirchdorf: 2.122 x 0,64 EUR =	1.358,08 EUR
Kollnburg: 2.793 x 0,64 EUR =	1.787,52 EUR
Langdorf: 1.846 x 0,64 EUR =	1.181,44 EUR
Lindberg: 2.318 x 0,64 EUR =	1.483,52 EUR
Patersdorf: 1.678 x 0,64 EUR =	1.073,92 EUR
Regen: 10.884 x 0,64 EUR =	6.965,76 EUR
Rinchnach: 3.095 x 0,64 EUR =	1.980,80 EUR
Ruhmannsfelden: 2.128 x 0,64 EUR =	1.361,92 EUR
Teisnach: 2.928 x 0,64 EUR =	1.873,92 EUR
Viechtach: 8.130 x 0,64 EUR =	5.203,20 EUR
Zachenberg: 2.080 x 0,64 EUR =	1.331,20 EUR
Zwiesel: 9.500 x 0,64 EUR =	6.080,00 EUR
Landkreis Regen (Miete) =	240.000,00 EUR
Landkreis Regen (Umlage) =	400.000,00 EUR

Gesamt

687.699,12 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 650.000,-- EUR festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die von der Verbandsversammlung am 25. April 2018 erlassene Haushaltssatzung mit Haushaltsplan hat die Volkshochschule für den Landkreis Regen am 7. Mai 2018 der Regierung von Niederbayern in Landshut vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2018 liegen eine Woche lang, gerechnet vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblattes, in der Volkshochschule ARBERLAND, Zimmer 118, I. Stock, während der Dienststunden öffentlich aus.

Regen, 31.07.2018

gez.

Rita Röhl
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer **00380-F18**
Bauherr **Ben und Manuela Koller, Paradiesstraße 6, 94258 Frauenau**
Bauvorhaben **Wohnhausneubau mit Garage**
Bauort **Frauenau, Unteres Feld**
Grundstück(e) Gemarkung Frauenau Flurnummer(n) 181/0

BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

1. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 31. Jul. 2018 und der Nummer 00380-F18 versehenen

im vereinfachten Verfahren geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Soweit zur Erteilung der Baugenehmigung Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen im Sinne des Art. 63 BayBO zugelassen wurden oder weitere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse erforderlich waren, sind diese in Teil II dieses Bescheides aufgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 227 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 01.08.2018

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
Straub
Regierungsamtmann

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher der Sparkasse Regen-Viechtach ist/sind in Verlust geraten. Es/sie wird/werden hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird/werden das/die Sparkassenbuch/Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3116020680	30.07.2018	Haiplik, Weinberger

Sparkasse Regen-Viechtach